

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen in der Schweiz („ABD“)

- 1.1. Die **ABD** regeln grundsätzlich sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen ceekon AG („ceekon“) und dem **Kunden** für Dienstleistungen.
- 1.2. Die **ABD** gelten nur für Montage, Inbetriebsetzung, Überwachung, Inspektion, Beseitigung von Störungen, Reparaturen, Revisionen und technische Unterstützung von Anlagen („Dienstleistungen“). Für den Fall, dass gleichzeitig mit den Dienstleistungen Lieferungen erfolgen werden, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen von **ceekon** (Beilage 1).

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Beauftragung erfolgt stets gestützt auf eine schriftliche und detaillierte Offerte von **ceekon** für die jeweiligen Dienstleistungen. Ein Auftrag gilt als erteilt und ist verbindlich, sobald **ceekon** die schriftliche Auftragsbestätigung ausgefertigt und entweder die vom **Kunden** vereinbarungsgemäss geleistete Anzahlung dem Konto von **ceekon** gutgeschrieben und/oder eine Finanzierungsvereinbarung zustande gekommen und/oder eine bankenmässige Zahlungsgarantie abgegeben worden ist.
- 2.2. Der **Kunde** und **ceekon** vereinbaren im Rahmen der schriftlichen Auftragsbestätigung einen Leistungsausführungstermin. Allfällige Fristen mit der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen beginnen mit der Zustellung der Auftragsbestätigung von **ceekon**, Gegenzeichnung und der rechtzeitigen Erfüllung der darin bezeichneten finanziellen Pflichten durch den **Kunden** zu laufen. Bei allfälligen Verzögerungen der Leistungen des **Kunden** wird der Ausführungstermin mindestens in entsprechendem Umfang verschoben.

3. Spezifikationen der Dienstleistungen und deren Änderungen

- 3.1. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich gemäss diesen **ABD** und der schriftlichen Auftragsbestätigung von **ceekon**, die Grundlage des Abschlusses des jeweiligen Einzelauftrages bilden.
- 3.2. Sofern der **Kunde** den Leistungsumfang verändern oder zusätzliche Dienstleistungen bestellen mochte, wird **ceekon** die Offerte entsprechend anpassen und eine ergänzende Auftragsbestätigung ausstellen.
- 3.3. Für den Fall von Reparatur, Unterhalt und Revision kann **ceekon** dem **Kunden** Abänderungen der offerierten Dienstleistungen vorschlagen, wenn der aktuelle Zustand der Anlage eine solche Änderung erfordert. Für den Fall, dass der **Kunde** die Abänderung des Umfangs

der Dienstleistungen ablehnt, ist er für daraus resultierende Konsequenzen in jeder Hinsicht allein verantwortlich.

- 3.4. Bei Vornahme einer Änderung der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Dienstleistungen stellt **ceekon** eine abgeänderte Auftragsbestätigung aus, die den veränderten Leistungsumfang hinsichtlich Kosten und Ausführungstermin festhält und vom **Kunden** gegenzuzeichnen ist.
- 3.5. Sofern als Folge einer Änderung die Erfüllung eines Auftrags erschwert oder eingeschränkt ist, insbesondere auch bezüglich Ausführungspreis und/oder Ausführungsstermine Änderungen nach sich zieht, verpflichten sich die Parteien, eine zweckmässige Auftragsbestätigung, die die wesentlichen Änderungen in technischer Hinsicht, Ausführungspreis und/oder Ausführungsstermin festhält, zu verfassen und zu unterzeichnen/gegenzuzeichnen. Der **Kunde** ist verpflichtet, ein angemessenes vergleichbares Angebot von **ceekon** durch Gegenzeichnung zu akzeptieren.
- 3.6. Während der Ausführung der Leistungen ist **ceekon** berechtigt, ihre Leistungen zu ändern, soweit dies aus technischen Gründen notwendig wird, wie z.B. Änderung von technischen Standards, Gesetzen und sonstigen privat- und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ohne dass die bestellten Dienstleistungen beeinträchtigt werden.
- 3.7. **ceekon** ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglich vereinbarte Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen professionellen Unterakkordanten ausführen zu lassen. Bei der Vergabe einer Dienstleistung an einen Unterakkordanten haftet **ceekon** allein für dessen sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der **Kunde** ist verpflichtet, sämtliche für die Ausführung notwendigen Vorbereitungen zu treffen und dafür zu sorgen, dass die bestellten Dienstleistungen rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechungen erbracht werden können. Insbesondere ist der **Kunde** auch verpflichtet, sämtliche für die Ausführung der bestellten Dienstleistungen notwendigen öffentlich- und/oder privatrechtlichen Bewilligungen rechtzeitig vor Auftragsausführung einzuholen. Der **Kunde** verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wann **ceekon** mit der Ausführung der bestellten Dienstleistungen beginnen kann.
- 4.2. Der **Kunde** ist verpflichtet, sämtliche Vorarbeiten wie Zugänge, Lagerplätze, Bauleistungen etc. für die fachgerechte und rechtzeitige Ausführung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Auftrags auf seine Kosten vorzubereiten.
- 4.3. Der **Kunde** stellt den Mitarbeitern von **ceekon** kostenlos alle notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Erbringung der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zum Ausführungsort zur Verfügung.
- 4.4. Sofern der **Kunde** die Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen nicht gemäss der Auftragsbestätigung vorbereitet hat, wird der vertraglich vereinbarte Ausführungstermin entsprechend verschoben, und **ceekon** ist berechtigt, einen angemessenen neuen Ausführungstermin festzusetzen.
- 4.5. Sofern die Mitarbeiter von **ceekon** aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen in der Ausführung der Dienstleistungen behindert oder nach Abschluss der Dienstleistungen auf der Baustelle zurückgehalten werden sollten, sind sämtliche daraus resultierenden Kosten vom **Kunden** zu tragen.
- 4.6. Der **Kunde** ist verantwortlich, sämtliche Massnahmen zu treffen, damit die Mitarbeiter von **ceekon** ihre Dienstleistungen bei einwandfreien Bedingungen vollbringen können. Der **Kunde** verpflichtet sich, **ceekon** über besondere Ausführungsbedingungen, insbesondere im

Zusammenhang mit besonderen Unfalls-, Gesundheits- und sonstigen Sicherheitsrisiken, unverzüglich und vollständig zu informieren.

- 4.7. Der **Kunde** garantiert, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistungen zu bearbeitenden Maschinen und sonstigen Ausrüstungen vollständig asbestfrei sind. Sofern **ceekon** bei der Auftragsausführung Asbest feststellen sollte, verpflichtet sich **ceekon**, den **Kunden** unverzüglich zu informieren und ihre Arbeiten sofort einzustellen. Der **Kunde** verpflichtet sich in diesem Fall, das Asbest unverzüglich entfernen zu lassen. Sofern die vollständige Entfernung und Entsorgung des Asbests nicht innerhalb von einem Monat erfolgen sollte, ist **ceekon** berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung gegen volle Entschädigung der bisher entstandenen Kosten (inklusive Mobilisation und Demobilisation) zu kündigen und vom Vertrag zurück zu treten. Sofern Mitarbeiter oder beigezogene Dritte Entschädigungen und/oder Schadenersatz wegen des Vorhandenseins von Asbest fordern und diese Ansprüche gerechtfertigt sind oder bei professioneller Gegenwehr **ceekon** auferlegt werden, verpflichtet sich der Kunde, für sämtliche Forderungen, insbesondere auch Gerichtskosten und/oder Parteientschädigungen, und damit verbundene Kosten aufzukommen.

5. Auftragsausführung

- 5.1. Die Mitarbeiter von **ceekon** gehen gemäss den Instruktionen des Projektleiters von **ceekon** vor und sind nicht berechtigt, Instruktionen des **Kunden** entgegen zu nehmen. Der **Kunde** ist verpflichtet, allfällige Ausführungsanweisungen mit dem jeweils bezeichneten Projektleiter von **ceekon** zu besprechen. Allfällige Instruktionen und/oder Ausführungsanweisungen werden vom jeweiligen Projektleiter den Mitarbeitern von **ceekon** mitgeteilt.
- 5.2. Der **Kunde** hat Kenntnis davon, dass ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend ist und **ceekon** durch allfällige Zu- und/oder Aussagen von Mitarbeitern nicht verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, solange **ceekon** nicht eine schriftliche Ergänzung der Auftragsbestätigung ausstellt und vom **Kunden** gegenzeichnen lässt.
- 5.3. Der **Kunde** ist verpflichtet, allfällige von **ceekon** zu montierende Materialien vor Aufnahme der Arbeiten im Beisein von Mitarbeitern von **ceekon** auf Vollständigkeit und Vorliegen allfälliger Beschädigungen zu prüfen und bis zum Beginn der Ausführungen professionell zu lagern. Der **Kunde** verpflichtet sich, während der Einlagerung beschädigtes oder abhanden gekommenes Material auf seine Kosten zu ersetzen und allfälligen damit verbundenen Mehraufwand von **ceekon** zusätzlich abzugelten.
- 5.4. Der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Preis bezieht sich auf eine Ausführung der Dienstleistungen ohne Unterbruch oder Behinderung. Der **Kunde** verpflichtet sich, allfällige Mehrkosten wegen Änderung des Terminplans, Wartezeiten, Zusatzarbeiten etc. **ceekon** vollumfänglich zu ersetzen.

6. Abrechnung nach Stunden- und/oder Tagesansätzen

- 6.1. Dienstleistungen basierend auf Stunden- und/oder Tagesansätzen werden in einem vom **Kunden** zu unterzeichnenden Rapport festgehalten und gemäss den nachfolgend festgehaltenen Abrechnungsregeln verrechnet.
- 6.2. Die Vorbereitungszeit, Reisezeit zum Ausführungsort und zurück, Zeit für lokalen Transport, Erledigung aller Formalitäten etc. gelten als Arbeitszeit und werden gemäss den in der Auftragsbestätigung ausgeführten Stunden- und/oder Tagesansätzen basierend auf einem

Arbeitsrapport abgerechnet. Die Reisekosten der Mitarbeiter von **ceekon** werden separat ausgewiesen und vom **Kunden** bezahlt.

- 6.3. Der **Kunde** genehmigt mit Unterzeichnung des in Ziffer 6.2. bezeichneten Arbeitsrapports die vom jeweiligen Mitarbeiter für die Auftragsausführung aufgewendete Zeit.
- 6.4. Der **Kunde** verpflichtet sich ferner, die Transport-, Versicherungs- und Lieferungskosten für Werkzeug und Ausrüstung von **ceekon** vollumfänglich zu begleichen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Grundsätzlich sind die von **ceekon** in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Zahlungsbedingungen massgebend. Sofern **ceekon** keine Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung aufführt, gelten die in Ziff. 7.2. bezeichneten Zahlungsmodalitäten.
- 7.2. Der **Kunde** verpflichtet sich ferner, 30 % des vereinbarten Dienstleistungspreises zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen seit Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung und 70 % innerhalb von 10 Tagen seit Abnahme auf das von **ceekon** bezeichnete Konto zu bezahlen.
- 7.3. Der **Kunde** ist nicht berechtigt, bei untergeordneten Mängeln der Dienstleistungen Abzüge vorzunehmen oder Teilzahlungen zu verzögern.

8. Verzug von ceekon

- 8.1. **ceekon** verpflichtet sich, wenn sie den Ausführungstermin schuldhaft nicht einhalten kann, oder bei von ihr verschuldeten wesentlichen Mängeln, dem **Kunden** pro beendigte Wochenverspätung eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0.5 % des Dienstleistungspreises netto, vor gesetzlicher Mehrwertsteuer, maximal jedoch 5 % zu vergüten. Der **Kunde** bestätigt, dass **ceekon** mit Leistung der Verzugsentschädigung sämtliche direkten und/oder indirekten Verzugsansprüche des **Kunden** abgegolten hat.
- 8.2. Der **Kunde** ist nicht berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, sofern er den Verzug teilweise mit- oder ganz verschuldet hat.

9. Verzug des Kunden

- 9.1. **ceekon** ist, sofern der **Kunde** die vereinbarten finanziellen Pflichten nicht zeitgerecht oder in einer schriftlich angemahnten Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, berechtigt, den gesamten dannzumals noch nicht beglichenen Betrag des gesamten Dienstleistungsumfangs zu fordern, und mit ihren Leistungen auszusetzen, bis der **Kunde** vertragsgemäss bezahlt hat. Sofern **ceekon** wegen der schuldhaft verspäteten Einhaltung der finanziellen Pflichten des **Kunden** ein Schaden entsteht, ist der **Kunde** verpflichtet, für sämtliche finanzielle Mehraufwände vollumfänglich einzustehen. **ceekon** ist auch berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen und Schadenersatz zu fordern.

10. Abnahme der Dienstleistungen

- 10.1. Nach der Ausführung der Dienstleistungen wird **ceekon** eine in der Auftragsbestätigung bezeichnete Abnahme durchführen und das Ergebnis in einem Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien unterzeichnet wird, festhalten.

10.2. Die Abnahme gilt in jedem Fall nach dem ersten Betriebstag beim **Kunden** oder 8 Tage nach dem vorgesehenen Datum der Abnahme als erfolgt, sofern der **Kunde** zu vertreten hat, dass die Abnahme nicht durchgeführt werden konnte.

11. Höhere Gewalt

11.1. Sofern **ceekon** den vereinbarten Ausführungstermin nicht einhalten oder die vertraglichen Dienstleistungen wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist sie von jeder Haftung für Nichterfüllung oder für Verzug in vollem Umfang befreit. Höhere Gewalt im Sinn dieser Vereinbarung heisst, dass **ceekon** die partiellen oder vollständigen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nicht erbringen kann und die partielle oder vollständige Nichterfüllung des Vertrages nicht auf das Verschulden von **ceekon** oder den ihr zurechenbaren Hilfspersonen wie klimatische Verhältnisse, Explosionen, Krieg, Terrorismus und sonstige Hindernisse, insbesondere Bezugs-, Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen oder -störungen, Feuer, Maschinenausfälle, unvorhersehbare Preissteigerungen von Materialien, zurück zu führen ist.

11.2. Sofern sich **ceekon** auf höhere Gewalt beruft, ist sie verpflichtet, dies dem **Kunden** unverzüglich, spätestens jedoch in einer Frist von 7 Tagen, seit Kenntnisnahme des haftungsbefreienden Ereignisses, schriftlich anzuzeigen. Wenn eine vertragliche Dienstleistung innerhalb von 60 Tagen nicht ausgeführt werden kann, werden sich die Parteien verständigen, ob die bestellte Dienstleistung noch und gemäss welchen Modalitäten von **ceekon** beim Kunden ausgeführt werden soll oder nicht. Sofern **ceekon** und der **Kunde** die Ausführung einer Dienstleistung nicht mehr für sinnvoll erachten, verpflichten sich die Parteien, die Beendigungsfolgen in Zusammenarbeit mit der Versicherung zu prüfen und eine wirtschaftlich angemessene Rückabwicklung zu vereinbaren.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1. **ceekon** gewährleistet dem **Kunden**, dass die Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht ausgeführt werden.

12.2. Der **Kunde** ist verpflichtet, die Dienstleistungen von **ceekon** unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 Tagen seit Ausführung bei **ceekon** schriftlich zu rügen. Für den Fall, dass der **Kunde** eine andere Firma für Dienstleistungen zuzieht, ist **ceekon** von jeder Garantieleistungspflicht entbunden. Die Gewährleistungspflicht von **ceekon** ist abschliessend in Ziff. 12 geregelt.

12.3. **ceekon** gewährleistet ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Dienstleistungen. Die Gewährleistung von **ceekon** wird bei Dienstleistungen an bestimmten Teilen einer Anlage auf die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Dienstleistungen beschränkt und bezieht sich in keinem Fall auf die gesamte Anlage.

12.4. **ceekon** bedingt die Gewährleistung weg für Dienstleistungen an der Anlage, die vom Kunden oder von Dritten erbracht worden sind, und die nicht in Absprache mit **ceekon** ausgeführt wurden. Die Gewährleistung von **ceekon** wird auch aufgehoben für Manipulations- und Wartungsfehler des **Kunden** und/oder von Dritten oder bei Nichtbefolgung/ Einhaltung von Anweisungen von **ceekon** sowie die Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften.

12.5. **ceekon** haftet nicht für die Ausführung von Dienstleistungen dritter Unterakkordanten, die professionell ausgewählt, instruiert und überwacht wurden.

12.6. Die Haftung von **ceekon** für mangelhaft erbrachte Dienstleistungen ist ausschliesslich auf die kostenlose Nachbesserung der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Dienstleistungen beschränkt. Der **Kunde** nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass **ceekon** für Betriebsausfall und dessen Folgen für den **Kunden** wie Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Dritten, jeden sonstigen direkten und/oder indirekten Schaden nicht haftet und die Gewährleistung im entsprechenden Umfang frei zeichnet.

13. Immaterialgüterrechte

- 13.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber-, Patent- und/oder Designrechte an Plänen, Software inklusive Dokumentationen, technische Unterlagen etc. sowie sämtliches Knowhow im Zusammenhang mit den von **ceekon** erbrachten Dienstleistungen gehören ausschliesslich **ceekon**.
- 13.2. Der **Kunde** ist berechtigt, allfällige Rechte von **ceekon** bestimmungsgemäss zu nutzen. Der **Kunde** ist nicht berechtigt, Änderungen und/oder Bearbeitungen an der Dienstleistung vorzunehmen oder sonst wie die Rechte von **ceekon** zu verwerten.
- 13.3. Der **Kunde** verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Angestellten, Berater oder sonstige Dritte die Immaterialgüterrechte von **ceekon** strikte beachten, dass sie allfällige Kopien nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Dienstleistungen anfertigt und nach Ausführung an **ceekon** zurück erstattet. Sofern die Vereinbarung zwischen **ceekon** und dem **Kunden** sonst wie aufgelöst wird, verpflichtet sich der **Kunde**, sämtliche Unterlagen in schriftlicher Form zurück zu erstatten und allfällige Kopien auf dem Computersystem zu löschen.
- 13.4. Der **Kunde** verpflichtet sich, über die Rechte von **ceekon** Stillschweigen zu bewahren, keinem Dritten zugänglich zu machen und ihre Mitarbeiter, Berater und sonstige Dritte in diese Geheimhaltungspflicht einzubeziehen.

14. Kündigung

- 14.1. **ceekon** ist berechtigt, den Vertrag mit dem **Kunden** mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn dieser seine Handlungen/Leistungen in den vereinbarten Terminen und einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 20 Tagen nicht erbringt oder eine Erklärung abgibt, in welchem Zeitraum die geschuldete Handlung/Leistung nachweislich erfolgen wird.
- 14.2. Mit der Kündigung werden sämtliche Leistungen fällig. Der **Kunde** verpflichtet sich, sämtliche ausstehenden Forderungen von **ceekon** innerhalb von 5 Tagen zu begleichen.
- 14.3. **ceekon** verpflichtet sich, nach erfolgter Begleichung der Restforderungen, sämtliche Leistungen in einem angepassten Zeitplan beim **Kunden** vorzunehmen.
- 14.4. Der **Kunde** ist berechtigt, den Vertrag mit **ceekon** mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn sie ihre Handlungen/Leistungen in den vereinbarten Terminen und einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 20 Tagen schuldhaft nicht erbringt oder eine Erklärung abgibt, in welchem Zeitraum die geschuldete Handlung/Leistung nachweislich erfolgen wird.
- 14.5. Bei einer verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages durch **ceekon** ist der **Kunde** berechtigt, die Folgen der Nichterfüllung geltend zu machen und das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln. In jedem Fall ist die maximale Haftung von **ceekon** auf den Wert der bestellten Leistung vor gesetzlicher Mehrwertsteuer beschränkt. Der **Kunde** verzichtet darauf, von **ceekon** oder deren Versicherung eine höhere Schadenersatzleistung zu fordern als den maximalen Haftungsbetrag.

15. Weitere Bestimmungen

- 15.1.** Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch den **Kunden** und **ceekon**.
- 15.2.** Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht (ausser kollisionsrechtliche Bestimmungen und im Land des Konsumenten zu beachtende, zwingende Bestimmungen), wobei die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) wegbedungen werden.
- 15.3.** Für sämtliche Streitigkeiten über das Zustandekommen, Inhalt und Auflösung dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig.